

Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Fr. Dr. Martina Dörflinger
BMG-II/B/10a (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-74100/0134-II/B/
10a/2014/Dr. Dörflinger

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/10a/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
4.5.2015

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Ausbildungserfordernisse und einen Sachkundenachweis zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung und damit zusammenhängender Tätigkeiten;
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Frau Dr. Dörflinger!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 2 (2):

Gefordert wird eine Ausnahme für Teilnehmer mit praktischer Erfahrung. Ein Praxistag sollte nicht erforderlich sein, wenn Schulungsteilnehmer nachweislich unmittelbar vorhergehende praktische Erfahrung in jener Tierkategorie nachweisen können.

Zu § 5/Anhang B:

Im Anhang B Ziffer 2 des Entwurfes wird bestimmt, welche Ausbildung gegenüber dem Sachkundenachweis als gleichwertig gilt. Diese bezieht sich auf eine Abschlussprüfung im Beruf Fleischerin bzw. Fleischer im Sinne des § 94 Z 19 der Gewerbeordnung 1994, der die Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes definiert. Eine „Abschlussprüfung“ gibt es allerdings nicht. Der Zugang zum Handwerk gemäß § 94 Z.19 GewO aufgrund der ZugangsVO ist über unterschiedliche Nachweise möglich. Daher muss im Anhang B klargestellt werden, dass mit „Abschlussprüfung“ die Lehrabschlussprüfung gemeint ist.

Wir schlagen folgende Formulierung für den Anhang B Ziffer 2 vor:

„2. die bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fleischverarbeitung oder
3. den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Fleischerhandwerk im Sinne des § 94 Z 19 der Gewerbeordnung 1994 oder“

Dies müsste auch im Anhang D des Begutachtungsentwurfes für eine (neue) Tierschutz-Schlachtverordnung GZ BMG-74100/0010-II/B/10a/2014 entsprechend geändert werden.

Zusätzlich treten wir für eine Ergänzung des Anhangs B um eine Ziffer 7 ein: Auch eine einschlägige Praxis in einem Schlachtbetrieb über einen Zeitraum von drei Jahren soll als eine dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildung gelten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin